# Satzung des Tischtennisclubs TTC Ihringen e.V.

#### § 1

- (1) Der Verein führt den Namen Tischtennisclub TTC Ihringen e.V. und ist unter diesem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Breisach einzutragen. Der Verein hat seinen Sitz in 79241 Ihringen.
- (2) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennissports für Jugend/Schüler, Aktivenbereich und die Gesundheitserhaltung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausübung des Tischtennissports, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Teilnahme an Turnieren und an der Verbandsrunde sowie Ausübung des Freizeitsports.
- (2) Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur f\u00fcr satzungsm\u00e4\u00dfige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der K\u00fcrperschaft fremd sind oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00fcn hohe Verg\u00fctungen, beg\u00fcnstigt werden.
- (3) Der Verein ist unpolitisch. Bestrebungen und Bindungen klassen- und rassentrennender sowie konfessioneller Art werden abgelehnt.
- (4) Der Verein steht auf dem Boden des Amateurgedankens.

## § 3 Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ihringen oder deren Rechtsnachfolgerin, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Tischtennisverbandes e.V.
- (2) Werden andere Sportarten ausgeübt, so bleibt der Beitritt zu anderen Verbänden vorbehalten.

### § 5 Mitgliedschaften

- (1) Dem Verein gehören an:
  - aktive Mitglieder
  - passive Mitglieder
  - Ehrenmitglieder

Bei den aktiven Mitgliedern werden unterschieden:

- . Erwachsenenmitgliedschaft
- Jugendmitgliedschaft
- (2) Aktive Mitglieder betreiben den Tischtennissport und beteiligen sich regelmäßig an den Veranstaltungen oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne den Tischtennissport aktiv zu betreiben.

Voraussetzung der passiven Mitgliedschaft ist, daß der Tischtennissport nicht mehr aktiv ausgeübt wird. Jedes aktive Mitglied kann die widerrufliche Erklärung abgeben, für das nachfolgende Vereinsjahr als passives Mitglied zu bezahlen.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie alle aktiven Mitglieder, brauchen aber keine Beiträge zu bezahlen.

(3) Jugendliche Mitglieder sind bis zur Volljährigkeit Vereinsmitglieder, sie haben keinerlei Mitgliedsrechte in der Mitgliederversammlung.

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, des Standes und des Alters sowie des Wohnsitzes schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen und können die Mitgliedschaft jeweils nur für ein Vereinsjahr erwerben. Die Mitgliedschaft eines Jugendlichen endet jeweils zum 31.12. eines Jahres und verlängert sich um ein weiteres Jahr, es sei denn, die Vorstandschaft beschließt vor dem 31.12. eines Jahres, daß eine Verlängerung ausgeschlossen ist.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Es besteht keine Verpflichtung, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (3) Durch den Erwerb der Mitgliedschaft bei dem Verein wird gleichzeitig die Mitgliedschaft bei dem Südbadischen Tischtennisverband e.V. erworben.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die volljährigen Mitglieder des Vereins haben je einen Sitz und eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie können wählen und gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins dürfen das Vereinseigentum und die dem Verein zur Verfügung stehenden Anlagen benutzen, und zwar im Rahmen der vom Vorstand festzulegenden Benutzungsordnung.
- (3) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet
  - die Vorschriften dieser Satzung, die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und die Bestimmungen des Fachverbandes gewissenhaft zu verfolgen;
  - ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich nachzukommen;
  - Änderungen der Anschrift und des Familienstandes usw. dem Verein mitzuteilen.

#### Beiträge 8 8

- (1) Bei Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Diese beträgt für Jugendliche EUR 20,00, für Erwachsene EUR 40,00.
- (2) Der Jahresbeitrag beträgt für

| Jugendliche        | EUR 15,00 |
|--------------------|-----------|
| Erwachsene         | EUR 50,00 |
| passive Mitglieder | EUR 25,00 |

Der Jahresbeitrag der Erwachsenen ist für das Jahr zu bezahlen, das dem folgt, in dem der Jugendliche volljährig wird. Erfolgt der Eintritt in den Verein nach dem 30.06. eines Jahres, so ist für das laufende Vereinsjahr kein Jahresbeitrag zu bezahlen.

- (3) Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag können bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu bezahlen, und zwar im voraus, spätestens bis zum 31.01. eines Jahres.
- (5) Änderungen bei den Zahlungsverpflichtungen können von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- (6) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger schriftlich erfolgter Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

### Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
  - Tod
  - Freiwilliger Austritt
  - Streichung aus der Mitgliederliste
  - Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur auf das Jahresende erfolgen und muss schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
- (3) Mitglieder, die Beiträge über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, k\u00f6nnen auf Beschluss des Vorstandes unter den oben genannten Voraussetzungen aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung r\u00fcckst\u00e4ndiger Beitr\u00e4ge und Erf\u00fcllung anderer Verpflichtungen wird durch die Streichung nicht ber\u00fchrt.
- (4) Ein Mitglied kann auf Zeit oder auf Dauer aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - wenn es gegen diese Satzung oder gegen die Satzung oder eine andere Vorschrift des Fachverbandes verstoßen hat;
  - wenn es eine Anordnung des Vereins oder Fachverbandes oder eines seiner Beauftragten nicht befolgt;
  - wenn es Handlungen begangen hat, die geeignet sind, den Verein, den Fachverband oder irgendein Mitglied zu schädigen;
  - wenn es sich eines unehrenhaften, den einzelnen oder die Gesamtheit schädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.
- Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet in erster Instanz der Vorstand durch schriftliche Mitteilung. Über den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Vor der Einleitung des Ausschlussverfahrens, ist das Mitglied ausreichend durch den Vorstand zu hören. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 der Anwesenden.

### § 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

#### Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Rechner
- d) dem Schriftführer
- e) dem Jugendwart
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt; sofern aus den Reihen der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhoben wird, kann auch durch öffentliche Handabstimmung gewählt werden.
- (3) Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so hat der Vorstand das Recht, bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder einen Ersatzmann zu benennen. Scheidet der erste oder zweite Vorsitzende aus, so führt der Verbleibende die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten fälligen Wahl fort.
- (4) Den Bestimmungen der Vorstandswahl entsprechend werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

#### Aufgabenbereich des Vorstandes § 12

- (1) Der erste und der zweite Vorsitzende sind geschäftsführender Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB). Beide Vorsitzende sind für sich allein vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften über einen Vermögenswert von mehr als EUR 500,00 beschließt der Vorstand. Diese Beschränkung bezüglich der Ausgaben gilt nur im Innenverhältnis, nicht aber für Geschäfte mit Dritten.
- (2) Der Geschäftsbereich des ersten bzw. des zweiten Vorsitzenden umfasst insbesondere auch folgende Aufgaben:
  - Einberufung und Leitung einer Vorstandsversammlung;
  - Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederver-
  - Berichterstattung vor der Mitgliederversammlung über Tätigkeit und Wirksamkeit des Vereins:
  - Leitung der Wahlen.

1.143

ar Rechner tätigt alle Einnahmen und Ausgaben und zieht die Beiträge ein. Er führt nierüber Buch und bewahrt die entsprechenden Belege auf. Er hat in der Regel bei der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht vorzulegen. Laufende Ausgaben sind von ihm selbstständig vorzunehmen. Der Rechner wird von den Kassenprüfern überwacht. Diese sind berechtigt, jederzeit auf Beschluss des Vorstandes den Rechner zu überprüfen. Die Kassenprüfer führen in der Regel vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Prüfung durch und berichten darüber in der Mitgliederversammlung. Sie stellen den Entlastungsantrag für den Rechner. Lehnen sie die Stellung des Entlastungsantrages ab, so haben sie dies schriftlich zu begründen.

- (4) Dem Schriftführer obliegt der laufende Schriftverkehr, insbesondere auch mit der Ortsund Fachpresse. Er führt in den Versammlungen Protokoll und legt die Protokolle dem ersten Vorsitzenden zur Gegenzeichnung vor. Er ist verpflichtet, den Vorstandsmitgliedern auf Verlangen Einblick in die schriftlichen Unterlagen des Vereins zu gewähren. Der Schriftführer hat weiterhin den Schriftverkehr mit dem Fachverband zu führen.
- (5) Dem Jugendwart obliegt die Betreuung der Jugendlichen in sportlicher Hinsicht und allen sonstigen Belangen.
- (6) Die Organisation des Spielbetriebs, Durchführung von Wettkämpfen und Vereinsmeisterschaften sowie die Organisation des Trainings obliegt der Gesamtvorstandschaft.

### § 13 Vorstandssitzung

- (1) Der erste Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende beruft nach Bedarf eine Vorstandssitzung ein. Auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern hat der erste bzw. bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende eine Vorstandssitzung unverzüglich einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Besteht Beschlussunfähigkeit, weil weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend waren, so ist von dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden eine neue Vorstandssitzung einzuberufen. In dieser neuen Vorstandssitzung besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder.

# § 14 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet j\u00e4hrlich, und zwar in der Regel im Monat Januar statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll spätestens 2 Wochen vorher schriftlich den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

"r Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu "erpflichtet, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und einem Tagesordnungsvorschlag verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung
  - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Satzungsänderungen
  - die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
  - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - Auflösung des Vereins
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im Fall einer Wahl ist bei Stimmengleichheit eine Stichwahl durchzuführen und bei erneuter Stimmengleichheit ein Losentscheid herbeizuführen. Bei Stimmengleichheit anlässlich der Vornahme der Wahl des ersten Vorsitzenden ist bei erneuter Stimmengleichheit die Wahl in einer anzuberaumenden weiteren Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (6) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

#### § 15 Anträge

Anträge an die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem ersten Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

#### § 16 Ausschüsse

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können zur Erreichung von besonderen Vereinszwecken Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse haben nur im Rahmen der ihnen vom Vorstand bzw. von der Mitgliederversammlung gegebenen Weisungen Befugnisse. Sie können jedoch den Verein nach außen nur verpflichten, wenn sie hierzu vom ersten oder zweiten Vorsitzenden ausdrücklich ermächtigt sind.

Für die aus dem Spiel- und dem Sportbetrieb oder sonstigen Veranstaltungen entstehenden Schäden und Sachverlusten in den Sportanlagen, Übungsräumen, Umkleideräumen usw. haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

### § 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der satzungsgemäßen Bestimmungen über die Beschlussfassung beschlossen werden. Für den Fall des Auflösungsbeschlusses oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks ist mit dem Vereinsvermögen nach § 3 zu verfahren. Es werden der erste Vorsitzende bzw. bei Verhinderung jeweils ersatzweise der zweite Vorsitzende, der Kassenwart oder der Schriftführer zu Liquidatoren bestimmt. Rechte und Pflichten des Liquidators bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

Ihringen, den 12.05.2010



Der Verein wurde am 04.08.2010 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Breisach unter VR 333 eingetragen.

Amtsgericht Breisach, 04.08.2010

Böcker () Rechtspfle